

VERFÜGUNG

2049

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 21. Feb. 1985

Seegräben. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Beschluss Nr. 1227/1984 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Seegräben. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 287 vom 22. März 1984 die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Seegräben fest. Aufgrund von Verzichtserklärungen für die Grundstücke 3823, 3824 und 3266 erliess die Baudirektion für die bisher teilweise in der Bauzone gelegenen Grundstücke in Aretshalden eine Landwirtschaftszone. In der Folge erwies es sich, dass der betreffende Grundeigentümer die Verzichtserklärung auf ihm nicht gehörende Grundstücksteile ausgedehnt hat. Um einer Entschädigungsforderung der tatsächlichen Grundeigentümer auszuweichen, beschloss die Gemeindeversammlung Seegräben vom 11. Dezember 1984 die Wiedereinzonung des betreffenden Gebiets. Mit der Genehmigung dieser Einzonung durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone für diesen Bereich wieder aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Seegräben für das Gebiet Aretshalden (Teile von Kat.-Nrn. 3823, 3824 und 3266) gemäss Plan vom 21. Febr. 1985, Mst. 1:5000, aufgehoben.
Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Seegräben (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Feb. 1985
5120/P2/K1

versandt: 26.2.85

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Hegmann